

HeLa

22.-24.02.2019

Hessenhalle Alsfeld GmbH
An der Hessenhalle 1
36304 Alsfeld

Anmeldung für Aussteller

Anmeldeschluss: 30.09.2018

Bitte vollständig ausfüllen und an die Hessenhalle senden!

Firma: _____

Inhaber: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Ansprechpartner: _____

Tel.: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Internet: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift _____

Mit dieser Unterschrift wird bestätigt:
Die zur Messe kommenden Gegenstände sind Eigentum des Ausstellers.
Der Unterzeichnende ist handlungsbevollmächtigt.
Die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen werden anerkannt.

Rechnungsadresse, falls abweichend: _____

Ausstellerabend am Sa. 23.02.2019

Bestellen Sie hier Ihre Tickets für den Ausstellerabend.
Pro Person werden 10,00€ zzgl. MwSt. Umkostenpauschale erhoben.

Hiermit bestelle ich _____ Karten. (Bitte Menge angeben.)
Die Karten werden Ihnen gesondert zugestellt.

Das Inventar-Bestellformular finden Sie unter www.hela-alsfeld.de.

Das Formular für die Messewerbung finden Sie auf Seite 2.

Standbedarf

Anzahl	Art des Standes	Breite x Tiefe m x m	Fläche m ²	Euro/m ² zzgl. MwSt.
_____	Reihenstand	_____ x _____ = _____ eine Seite offen (mindestens 6 m ²)		39,-
_____	Eckstand	_____ x _____ = _____ zwei Seiten offen (mindestens 15 m ²)		44,-
_____	Kopfstand	_____ x _____ = _____ drei Seiten offen		49,-
_____	Blockstand	_____ x _____ = _____ vier Seiten offen		49,-
_____	Freigelandstand	_____ x _____ = _____		22,-
_____	Fertigsystemstand vorhanden			
	ja nein			
	Genauere Abmessungen:	_____ x _____ = _____		
1x	Anteilige Kosten	Pflichteinträge im Ausstellerverzeichnis		
	Pauschale	Werbekosten, Müllabfuhr, Endreinigung		110,-
	Stromanschluss	_____ 230 V		120,-
	Pauschale inkl. Verbrauch	_____ 16 A		150,-
		_____ 32 A		170,-
_____	Internetnutzung (W-LAN)	je Anschluss		30,-
	bei höherem Anspruch bitte gesondert bestellen			

Was stellen Sie aus?

Haben Ihre Exponate mehr als 500 kg Gesamtgewicht ? Ja Nein

Teppichbespannte Messewände

(1,0 x 2,2 m) werden vom Veranstalter aufgebaut und sind im Standpreis enthalten.
Die Hallen sind mit Teppichboden ausgelegt.

Alle auf dieser Seite angegebenen Preise sind Nettopreise (zzgl. MwSt.)

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem technischen Rundschreiben, dass wir Ihnen ca. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zusenden.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen der Hessenhalle Alsfeld GmbH

Wirtschaftlicher Träger der genannten Veranstaltungen ist die Hessenhalle Alsfeld GmbH, An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld; nachfolgend Veranstalter genannt.

1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter und dem jeweiligen Aussteller. Sie werden durch die "Hausordnung" und das "Technische Rundschreiben an alle Aussteller" ergänzt. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Mit einer Anmeldung erkennt der Aussteller diese "Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen der Hessenhalle Alsfeld GmbH" und die "Hausordnung" als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, nicht Vertragsbestandteil.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig. Der Veranstalter kann Anmeldungen ohne Grund zurückweisen. Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

3. Zahlungen

Die auf dem Anmeldeformular genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Nach Anmeldung erhält der Aussteller eine Anmeldebestätigung. Die Rechnung über die Standmiete geht dem Aussteller 4-6 Wochen vor der Veranstaltung zu. Sie ist mit einer Frist von 2 Wochen ab Zugang zur Zahlung fällig. Bei einer Anmeldung nach der Anmeldefrist ist die Rechnung mit Zugang zur Zahlung fällig.

Der Standaufbau ist erst nach erfolgter Zahlung der Standgebühren zulässig.

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller ist nur mit Zustimmung des Veranstalters unter besonderen Umständen möglich. Bei einem Rücktritt entstehen folgende Kosten: 25% der Standmiete, wenn der Rücktritt bis 3 Monate vor Veranstaltungstermin angezeigt wird. 50% der Standmiete, wenn der Rücktritt bis 6 Wochen vor Veranstaltungstermin angezeigt wird und 100% der Standmiete bei späterem Rücktritt oder Nichtbezug des Standplatzes. Darüber hinaus sind die Kosten der Umgestaltung der Standfläche, die durch den Nichtbezug des Standes entstehen, voll vom Aussteller zu tragen.

4. Stände und Standvergabe

Die Standzuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Aus organisatorischen und optischen Gründen ist der Veranstalter berechtigt, eine andere Verteilung oder Verlegung einzelner Stände vorzunehmen. Standform und Größe können variieren.

Das Angebot entspricht den angegebenen Waren. Der Veranstalter ist berechtigt einzelne Artikel von der Ausstellung auszuschließen. Dieses Recht gilt auch während der Veranstaltung. Der Aussteller muss seinen Stand in einem sauberen und für die Besucher attraktiven Zustand halten sowie jederzeit für eine fachkundige personelle Besetzung Sorge tragen. Eine Dekoration des Wandsystems ist vom Aussteller vorzunehmen. Die Messewände und gemietetes Inventar müssen in unbeschädigtem Originalzustand zurückgegeben werden. Der Aussteller kann eigene Standsysteme verwenden.

Das Ausstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe von 2,50m hinaus, muss dem Veranstalter vor Aufbau bekanntgegeben werden.

Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Genehmigungen aus wettbewerbsrechtlicher, polizeilicher, feuerpolizeilicher, gewerberechtlicher und berufsgenossenschaftlicher Art für seine Aktivitäten und das Personal am Stand eingeholt und die Bestimmungen eingehalten werden. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein (Klasse B1). Bei Verstößen kann der Stand ohne Regressansprüche des Ausstellers sofort geschlossen werden.

Der Aussteller darf die vermietete Fläche nicht ohne Genehmigung des Veranstalters an Dritte weitervermieten oder Aufträge für nicht angemeldete Firmen entgegennehmen.

5. Veranstaltung

Der Aussteller und das Standpersonal dürfen das Ausstellungsgelände frühestens nach Veranstaltungsende verlassen haben. Übernachtungen auf dem Gelände sind nicht zulässig.

Die Ausgabe von Lebens- und Genussmitteln ist nur im Rahmen einer Kundenbewirtung gestattet. Der Betrieb von Ausschankgeräten und der kommerzielle Ausschank bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Für den Einsatz von akustischen Signalen, die Benutzung von Phono-, und Fernsehgeräten sowie Lautsprecherdurchsagen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bedingungen für öffentliche Veranstaltungen. Die erforderlichen Genehmigungen, wie zum Beispiel GEMA, sind vom Aussteller einzuholen.

6. Standaufbauzeit und Standabbauzeit

Der Standaufbau erfolgt in der Regel einen Tag vor dem Veranstaltungsbeginn. Der Standabbau erfolgt am letzten Veranstaltungstag nach Veranstaltungsschluss. Ausnahmen von diesen Zeiten müssen mit dem Veranstalter schriftlich vereinbart werden. Standabbau oder Abtransport von Waren vor Veranstaltungsschluss ist unzulässig. Die genauen Zeiten für Auf- und Abbau sind dem "Technischen Rundschreiben" zu entnehmen.

Zu widerhandlungen könne mit einer Vertragsstrafe von 25% der Standmiete geahndet werden.

7. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art - auch zu Werbezwecken - durch den Aussteller, bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich dieser Durchsagen vor.

8. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand angemeldet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt in der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung Vertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

9. Beleuchtung und Stromabnahme

Die allgemeine Beleuchtung des Ausstellungsgeländes und der Hallen geht zu Lasten des Veranstalters. Wünscht der Aussteller weitere Beleuchtungs- und Sonderanschlüsse, erfolgen diese auf eigene Rechnung und können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Anschlüsse werden von einem Vertragsinstallateur des Veranstalters ausgeführt und sind mit diesem abzurechnen. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Wasseranschlüsse.

10. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zulässig.

11. Versicherung, Unfallverhütung, Haftung

Für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände, während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungshallen, auch in der Zeit des Auf- bzw. des Abbaus, erleiden, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für solche Schäden, die durch die Angestellten oder durch das verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Frost, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintrich, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet.

Der Veranstalter, seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In den Fällen dieses Absatzes haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden. Für die Beschädigung von Gegenständen leistet der Veranstalter nur Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten. Treten Schäden während der Veranstaltung auf, sind diese unverzüglich schriftlich zu melden, bei Verursachung durch Dritte und/oder Schädigung auch der Polizei. Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom Aussteller zu vertretende verspätete Schadensmeldung dazu führt, dass die Versicherung des Veranstalters eine Ersatzleistung ablehnt. Ansprüche werden verwirkt, soweit es der Aussteller schuldhaft unterlässt, einen eventuellen Mangel anzuzeigen. Im übrigen sind Ansprüche durch den Aussteller spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Aussteller Ansprüche nur erheben, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

12. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und hat eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben.

Verstöße gegen die Hausordnung oder behördliche Auflagen können den Ausschluss des Ausstellers ohne Rückzahlungsansprüche auf Mieten oder sonstige Leistungen nach sich ziehen. Den Anweisungen des Personals des Veranstalters ist Folge zu leisten.

13. Pauschalierung, Salvatorische Klausel

Bei allen pauschalierten Schadensersatzansprüchen und Vergütungen bleibt das Recht des Veranstalter unberührt, gegenüber dem Aussteller einen höheren Schaden oder Aufwand nachzuweisen. Der Aussteller ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden oder Aufwand nicht oder wesentlich geringer als in der Pauschale angegeben entstanden ist.

Sollte eine Bestimmung der Vertrages über die Allgemeinen Teilnahmebedingungen, der Hausordnung oder des Technischen Rundschreiben an die Aussteller unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages und/oder die Allgemeinen Teilnahmebedingungen, die Hausordnung oder das Technische Rundschreiben an die Aussteller. Veranstalter und Aussteller verpflichten sich in einem solchen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung als von Anfang an geltend zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weitgehend wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt auch für die Auffüllung von Lücken.

Überschriften in diesen Ausstellungsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und definieren oder begrenzen nicht die Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen als solche und insbesondere nicht in Bezug auf den Inhalt der einzelnen Bestimmungen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schriftform

Die Parteien sind Vollkaufleute und schließen diesen Vertrag im Rahmen ihres unter der in der Anmeldung genannten Firma betriebenen Gewerbebetriebes. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Leistung und Zahlung ist der Sitz des Veranstalters in Alsfeld. Dies gilt auch für eventuelle Klagen im Wechsel- oder Scheckprozess.

Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, den Aussteller auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Abreden mit denen der Vertrag, die Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder diese Schriftformklausel abgeändert werden sollen, bedürfen der Schriftform.